

## Entwurf

**xxx. Verordnung: Änderung der Schiffstechnikverordnung**

---

**xx. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung betreffend technische Vorschriften für Fahrzeuge auf Binnengewässern (Schiffstechnikverordnung) geändert wird**

Auf Grund der §§ 107, 109 Abs. 7 und Abs. 113 Abs. 4 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. xx/2009, wird nach Maßgabe des § 153 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Inneres verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend technische Vorschriften für Fahrzeuge auf Binnengewässern (Schiffstechnikverordnung), BGBl. II Nr. 162/2009, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs. 4 wird vor der Wortfolge „die Anlagen 2 und 3“ die Wortfolge „§ 34 sowie“ eingefügt.*
2. *In § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 31“ durch den Ausdruck „§ 34“ ersetzt.*
3. *In der Anlage 2 wird in der Überschrift der Ausdruck „§ 1 Abs. 2 Z 2“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 2 Z 1“ ersetzt.*
4. *In der Anlage 3 wird in der Überschrift der Ausdruck „§ 1 Abs. 2 Z 2“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 2 Z 2“ ersetzt.*
5. *In Anlage 3 wird in Artikel 4.01 nach dem Ausdruck „Artikel 4.01“ der Ausdruck „Artikel 4.02“ eingefügt.*
6. *In Anlage 3 wird dem Artikel 8a.01 folgender Satz angefügt:  
„Motoren, die den Bestimmungen der Sportboot-Richtlinie entsprechen, gelten als gleichwertig.“*
7. *Artikel 3.04 Abs. 1 lit. a der Anlage 4 lautet:  
„a) bis 3 Personen: 290 cm“*